

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 31. Mai 2021

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I.
Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/129 MV/2

Bonn, 12. Mai 2021

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 5. Juli 2016, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/129MV/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Gnoien,
Kreis Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern,

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Warbelow ORE WEST-Gubkow** erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage **Warbelow ORE WEST-Gubkow** weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage **Warbelow ORE WEST-Gubkow** (Schutzbereichplan) vom 12. Mai 2021 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 12. Mai 2021 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/129 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234,**
je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock, Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock** und der
- **Amtsverwaltung Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schwerin,
Wismarsche Straße 323 b,
19055 Schwerin

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)
Hartmann

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan

Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/129MV/2
vom 12. Mai 2021

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Vollständig enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gmk-Schlüssel	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	534/9, 534/10, 593

Teilweise enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gmk-Schlüssel	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	528, 534/4, 534/6, 534/7, 534/8, 534/11 - 534/13, 556/1, 590 - 592, 594 - 597, 599, 604, 610
Warbelow	Gnoien, Stadt	1699	1	597, 600

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde-:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

Für den Nahbereich gelten folgende Beschränkungen:

In einem Radius von **100 m** um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von **1400 m** vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen **Öffnungswinkel 10°** beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches (1400 m Sektor):

- + bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG);
- + ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene

überraagt, die 10 m unter der Antennenunterkante (**Höhenbegrenzung 38,00 m ü NHN**) verläuft, **nicht zulässig**;

- + ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen **nicht zulässig**.
- + ist der Betrieb elektrischer Bahnen gem. § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.

IV. Trassenschutz außerhalb des Schutzbereiches (100 m Vollkreis, 1400 m Sektor)

Im Anschluss an den 1400 m Sektor ist im Abstand von 1400 m vom Antennenfußpunkt ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung (PTL = Primary Target Line) bis zur Gegenstelle zu bilden. Dies gilt nicht als Schutzbereich gemäß SchBerG, vielmehr besteht hier Trassenschutz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichsbehörde wahrnimmt.

- V. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Warbelow ORE WEST – Gubkow notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).
- Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziff. II – IV) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

- Schutzbereichbehörde –

Feldstr. 234

24106 Kiel

Widerspruch erhoben werden.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 8, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag

Marsau

